

§ 37 Benennung

- (1) Öffentliche Stellen benennen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Für mehrere öffentliche Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und Größe eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.
- (3) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere ihres oder seines Fachwissens benannt, das sie oder er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage ihrer oder seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 39 genannten Aufgaben.
- (4) Die oder der Datenschutzbeauftragte kann in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit der öffentlichen Stelle stehen oder ihre oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.
- (5) Die öffentliche Stelle veröffentlicht die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LDI)*mit.

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz
Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449
Telefax: +49 (0) 6131 208-2497
Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de/>
E-Mail: [poststelle\(at\)datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)